



Amts- und Mitteilungsblatt
LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

WWW.NOBITZ.DE

7. JAHRGANG | 23. FEBRUAR 2019 | AUSGABE 04/2019

Wilchwitzer Feuerwehrverein e. V.

BENEFIZ

27. April 2019 | 14:30 Uhr

Mehrzweckhalle Nobitz

**zu Gunsten der
Gemeindejugendfeuerwehr**

Mit dem Förderverein Altenburger Prinzenraub e. V.,
Bernd Warkus und Dagmar Frederic.



Foto: Feuerwehrmann: maggipen, pixelio.de

Kartenvorverkauf: Kreisverband der Volkssolidarität Altenburg, Telefon: 03447 551812
Gemeindeverwaltung Nobitz, Sekretariat, Telefon: 03447 3108-0
Rosi Rauschenbach Tiernahrung Nobitz, Telefon: 03447 894535

– amtlicher Teil –

GEMEINDE NOBITZ

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die 62. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nobitz findet **am Mittwoch, 27. Februar 2019**, im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1, Bachstraße 1, 04603 Nobitz statt.

Beginn ist 19:00 Uhr.

Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen vor den Verwaltungsgebäuden (Bachstraße 1 und Saara 42) und der Wieratalhalle in Ziegelheim (August-Bebel-Straße 32 a) oder der Internetseite der Gemeinde Nobitz (www.nobitz.de).

Läbe, Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz vom 7. Februar 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 30. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.“

2) § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung entfällt.

§ 2 Sprachform, In-Kraft-Treten

1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Nobitz, den 07.02.2019

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS)

vom 7. Februar 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 30. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nobitz sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und 2 sowie § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Nobitz“.

Feuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteils:

- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Bornshain“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Burkersdorf“,

- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Ehrenhain“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Frohnsdorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Gösdorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Jückelberg“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Klaus“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Lehndorf“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Mockern“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Oberleupen“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Podelwitz“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Wilchwitz“,
- „Freiwillige Feuerwehr Nobitz/ Ortsteilfeuerwehr Ziegelheim“.

2) Die Ortsteilfeuerwehren sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).

3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Ortsteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

4) Die Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Nobitz leisten sich im Bedarfsfall gegenseitige Hilfe.

5) Werden Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe außerhalb der Gemeinde Nobitz als öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfüllt, so ist dies in der Alarm- und Ausrückeordnung festzuhalten.

§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren

1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Nobitz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und

sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Nobitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Gemeindejugendfeuerwehr.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden mit Feuerwehrschutzbekleidung gemäß der gültigen Normen und Verordnungen ausgerüstet.

2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

3) Die Wehrführer und der Gemeindejugendwart haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden der Kameraden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Wehrführer bzw. dem Gemeindejugendwart sowie dem Kameraden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Nobitz in Frage kommen, ist die Anzeige unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren

1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Einsatzbereich der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Nobitz haben ►

(Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Nobitz zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist die Eignung durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen. Ferner kann bei Verdacht einer Rechtsverletzung ein Führungszeugnis verlangt werden.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nobitz nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit gegeben ist; in diesem Fall ist die Eignung jährlich durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollten Einwohner der Gemeinde Nobitz sein.

4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

6) Auf Vorschlag des Wehrleiters und mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

7) Die Aufnahme wird mit der Ausstellung eines Dienstausweises belegt. Dieser ist dem Bürgermeister im Rhythmus von 5 Jahren zur Aktualisierung vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindeverwaltung sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend),
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) mit dem Tod des Kameraden.

2) Der Austritt muss, außer im Falle des Abs. 1 d), schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer sowie den Gemeindejugendwart.

2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung Teil I nicht und nach Abschluss Teil I aber vor Abschluss Teil II nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater nach § 5 Abs. 1 Satz 2.

5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

6) Der Feuerwehrangehörige hat das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe teilzunehmen.

§ 8 Ausbildung, Übungen

1) Vor Jahresende ist für das folgende Kalenderjahr ein durch den Ortsbrandmeister mit den Wehrführern abgestimmter Dienstplan über die voraussichtlichen Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr beim Bürgermeister vorzulegen.

2) Jede Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz hat zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit im Jahr mindestens 40 Stunden Fortbildung durchzuführen (FwDV 2 Pkt. 1.9/1.10). Zur Erfüllung dieser Fortbildung können gemeinsame Ausbildungen organisiert werden.

3) Alle im Jahr durchgeführten Übungen und Einsätze sowie die daran beteiligten Angehörigen der Einsatzabteilungen sind durch den jeweiligen Wehrführer im ausgehändigten Dienstbuch zu erfassen und im Juni sowie im November eines jeden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. Gleiches gilt für durchgeführte Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen.

4) Ortsteilfeuerwehren, die nicht die nötige Leistungsfähigkeit haben, sollen diese, soweit möglich, durch geeignete Maßnahmen herstellen. Dies geschieht im Regelfall über die Ausrückeordnung der Gemeinde Nobitz. Ansonsten ist über das weitere Bestehen im Wehrführerausschuss zu beraten. Dieser gibt dem Bürgermeister Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 2 ist zu berücksichtigen), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit dem Tod des Kameraden.

§ 10 Jugendabteilung

1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz führt die Bezeichnung „Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz“.

Zur Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz gehören:

- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz/Jugendfeuerwehr Frohnsdorf,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz/Jugendfeuerwehr Lehndorf,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz/Jugendfeuerwehr Wilchwitz,
- Gemeindejugendfeuerwehr Nobitz/Jugendfeuerwehr Ziegelheim.

2) Die Gemeindejugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Im Übrigen endet die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr, wenn

- a) das Mitglied aus der Gemeindejugendfeuerwehr mit schriftlicher Erklärung austritt,
- b) das Mitglied aus der Gemeindejugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Gemeindejugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Gemeindejugendwartes bedient.

4) Die Jugendfeuerwehren werden durch den Gemeindejugendwart angeleitet. Er wird in einer gemeinsamen Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 16 gilt entsprechend. Zum Gemeindejugendwart kann nur gewählt werden, wer hierfür die entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

5) Der stellvertretende Gemeindejugendwart wird vom Gemeindejugendwart und den Jugendwarten bis zum Ablauf der Amtszeit des Gemeindejugendwartes gewählt. ►

§ 16 gilt entsprechend. Die Wahl soll innerhalb von 4 Wochen nach der gemeinsamen Hauptversammlung, in der der Gemeindejugendwart gewählt wurde, stattfinden. Zum stellvertretenden Gemeindejugendwart kann nur gewählt werden, wer hierfür eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

6) Die einzelnen Jugendfeuerwehren haben jeweils einen Jugendwart. Dieser wird auf Vorschlag des Gemeindejugendwartes mit der Zustimmung des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeindejugendwartes bestellt. Zum Jugendwart soll nur bestellt werden, wer hierfür eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

7) Der Gemeindejugendwart koordiniert die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren. Er unterstützt die Jugendwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Gemeindejugendwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit. Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren sind nach Bedarf in gesonderten Zusammenkünften abzuhandeln.

8) Zur Unterstützung der Jugendwarte werden Jugendfeuerwehrbetreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Jugendwartes und mit Zustimmung des Gemeindejugendwartes und Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeindejugendwartes. Die Anzahl der Jugendfeuerwehrbetreuer soll sich unter Einberechnung der Gemeindejugendwartes, der gleichzeitig auch die Funktion eines Jugendwartes innehaben kann, und dessen Stellvertreters an einem Schlüssel von 1:6 orientieren. Die Einhaltung des Orientierungsschlüssels ist vom Gemeindejugendwart zu überwachen. Je nach Bedarf sind Jugendfeuerwehrbetreuer nach bzw. abzubestellen.

9) Alle Warte und Betreuer, die in der Gemeindejugendfeuerwehr zum Einsatz kommen sollen und welche regelmäßig mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde Nobitz mindestens aller fünf Jahre verpflichtet. Sollten hierin Eintragungen vorhanden sein, die einer Arbeit mit Schutzbefohlenen widerspricht, ist die Person nicht zu berufen bzw. abzubrufen.

Sofern es sich um ein Wahlamt handelt, erlischt dieses mit dem Tag der Feststellung der hinderlichen Eintragung. Die Betroffenen sind vom Bürgermeister hierüber zu informieren.

§ 11 Gerätewarte

1) Die Ortsteilfeuerwehren haben zur Wartung, Instandsetzung, Pflege der Einsatzgeräte, Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung einen Gerätewart. Ortsteilfeuerwehren können sich eines gemeinsamen Gerätewartes bedienen; dies ist dem Ortsbrandmeister anzuzeigen.

2) Der Gerätewart wird auf Vorschlag des Wehrleiters der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf Vorschlag der Wehrleiter der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.

3) Zum Gerätewart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Ausbildung zum Gerätewart besitzt. Die Bestellungen erfolgen bis auf Widerruf; sie enden spätestens mit der Bestellung eines neuen Gerätewarts für die jeweilige Ortsteilfeuerwehr.

§ 12 Ortsbrandmeister, Wehrführer sowie Stellvertreter

1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz ist der Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).

2) Der Ortsbrandmeister wird von den Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz statt.

4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde Nobitz ernannt. § 119 ThürBG gilt entsprechend. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat auf die ordnungsgemäße Ausstattung sowie auf die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

6) Der Ortsbrandmeister hat zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister haben den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl der stellvertretenden Ortsbrandmeister stattfinden kann. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Nobitz ernannt.

7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Wehrführerausschuss

1) Der Wehrführerausschuss setzt sich zusammen aus dem Ortsbrandmeister, seinen Stellvertretern,

den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren und dessen Stellvertreter, dem Sicherheitsbeauftragten, berufenen Ausbildern der Gemeinde und dem Gemeindejugendwart. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz zu koordinieren.

2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr statt. In Jahren, in denen eine gemeinsame Hauptversammlung i. S. v. § 15 stattfindet, kann von der Durchführung einer Jahreshauptversammlung abgesehen werden, sofern nicht bedeutende Angelegenheiten (z. B. Wahlen) eine solche Versammlung erfordern.

2) Die Versammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten und dem Ortsbrandmeister zu übergeben.

3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Der Bürgermeister sowie der Ortsbrandmeister sind zu laden.

5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ►

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet aller 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz statt. Der Ortsbrandmeister hat einen Bericht über die abgelaufenen Kalenderjahre zu erstatten.

2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

3) Über die Sitzung der gemeinsamen Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, des Gemeindejugendwartes sowie der jeweiligen Stellvertreter

1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

2) Die zu wählenden Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3) Gewählt wird schriftlich und geheim.

4) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahlen sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Durchführung der Bestellung/Ernennung zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-

satzung der Gemeinde Nobitz vom 02.04.2013 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz vom 17.10.2016 außer Kraft. Weiterhin treten die Satzung der Gemeinde Jüchelberg über die Freiwillige Feuerwehr vom 04.10.2011 sowie die Satzung der Gemeinde Ziegelheim über die Freiwillige Feuerwehr vom 23.03.2017 außer Kraft.

Nobitz, den 07.02.2019

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nobitz (Baumschutzsatzung – BaumSchS –) vom 7. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und des § 29 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der jeweils aktuellen Fassung i. V. m. § 17 Abs. 4 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 30. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,

2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschkirsche, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen.

2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2004 (GVBl. S. 465) sowie der jeweils aktuellen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) sowie der jeweils aktuellen Fassung unterliegen sowie
6. Nadelbäume, mit Ausnahme von Tannen, Kiefern und Eiben.

5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,

6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.

2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,



3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,

5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist oder

6. die Einwirkungen von Licht und Sonne unzumutbar beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten

die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

6) Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1, 3 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder

Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,

3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nobitz vom 18.12.1013 außer Kraft. Weiterhin treten die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Frohnsdorf vom 16.12.1997, die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Jüchelberg vom 05.01.1998 und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ziegelheim vom 05.01.1998 außer Kraft.

Nobitz, den 07.02.2019

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzungen laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach diesen Bekanntmachungen geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Information

zur bevorstehenden Baumaßnahme zur Beseitigung des durch das Hochwasser 2013 verursachten Schadens an der verkehrlichen Infrastruktur Straße „Am Fleischerteich“ in Ziegelheim, Gemeinde Nobitz

Für den durch das Hochwasser 2013 geschädigten Abschnitt der gemeindlichen Straße „Am Fleischerteich“ (ehemals Postgasse) in Ziegelheim Höhe Grundstück Nr. 3 (vormals Postgasse 11) fand am 13. Februar 2019 in Vorbereitung der Baumaßnahme eine erste Anlaufberatung statt.

Unter Leitung des mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros Kleb Erfurt und im Beisein des beauftragten Baubetriebes, BIB Beton- und Ingenieurbau Böhlen GmbH, sowie der Bauverwaltung der Gemeinde Nobitz wurde der weitere Ablauf der Arbeiten beraten und vor Ort die unmittelbar anstehenden Aufgaben abgestimmt.

Nach jetzigem Stand soll mit den Arbeiten am 25. Februar 2019 begonnen werden und die mit umfänglich rund 90.000 Euro geplante und mit Mitteln aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und des Freistaates Thüringen geförderte Baumaßnahme bis spätestens 31. Mai 2019 fertiggestellt sein.

Während der Bauarbeiten wird der unmittelbar in Anspruch zu nehmende Arbeitsbereich in der gemeindlichen Straße „Am Fleischerteich“ in Ziegelheim voll gesperrt werden.

Die Gemeinde macht alle Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam, die mit der Realisierung der Maßnahme erforderliche geänderte Verkehrsführung und die Beschilderung zu beachten.

Baubegleitend werden wöchentliche Bauberatungen in Ziegelheim den Fortgang der Arbeiten koordinieren.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Bauverwaltung, Haus 2 in Saara, Saara 42, 04603 Nobitz, unter der Telefonnummer 03447 5133-30 gern zur Verfügung.

*i. A. Bräuninger,
Leiterin Bauverwaltung*

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden, zu der **am Freitag, dem 15. März 2019, um 19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Nobitz stattfindenden Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nobitz lade ich alle Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilungen, recht herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Zu dieser Versammlung wird die Wahl des/der Gemeindejugendwartes/in durchgeführt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister und Bestimmung des Versammlungsleiters
2. Ehrung der Toten
3. Bericht des Ortsbrandmeisters
4. Bericht der Gemeindejugendwartin
5. Bestimmung des Wahlleiters zur Wahl des/der Gemeindejugendwartes/in
6. Bekanntgabe des Wahlvorganges durch den Wahlleiter – Vorstellung der Kandidaten
7. Wahlgang
8. Grußworte und Diskussion
9. Ehrungen und Beförderungen
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Ernennungen
11. Schlusswort



Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Thomas Hermann, Ortsbrandmeister

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Hundesteuer in der Gemeinde Göpfersdorf für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gibt die Gemeinde Nobitz erfüllend für die Gemeinde Göpfersdorf Folgendes bekannt:

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Hundesteuer in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain für das Jahr 2019

Vorbehaltlich des Erlasses schriftlicher Grundsteuer- und Hundesteuerbescheide für 2019 werden hiermit die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern sowie die Hundesteuer im Folgejahr bzw. in den Folgejahren zu leisten sind.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Grundsteuerbescheid bzw. Hundesteuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer bzw. Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzulegen.

Hinweise: Es wird um Prüfen des zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheides bzw. Hundesteuerbescheides und um Entrichtung der Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Göpfersdorf gebeten. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern sowie die Hundesteuer entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Für die Grundsteuer A und B ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Steuerpflichtigen zuletzt einen Bescheid von der Gemeinde Göpfersdorf im Jahr 2017 erhalten hat.

Bei Fragen und Problemen ist Frau Leuteritz als Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung erreichbar unter Telefon: 03447 5133-25, per E-Mail: finanzen@nobitz.de oder persönlich in der Finanzverwaltung, Haus 2 in Saara, Saara 42, 04603 Nobitz.

i. A. Werner, Kämmerin

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gibt die Gemeinde Nobitz erfüllend für die Gemeinde Langenleuba-Niederhain Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich des Erlasses schriftlicher Grundsteuer- und Hundesteuerbescheide für 2019 werden hiermit die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern sowie die Hundesteuer im Folgejahr bzw. in den Folgejahren zu leisten sind.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Grundsteuerbescheid bzw. Hundesteuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer bzw. Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz einzulegen.

Hinweise: Es wird um Prüfen des zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheides bzw. Hundesteuerbescheides und um Entrichtung der Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Langenleuba-Niederhain gebeten. ▶

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern sowie die Hundesteuer entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Für die Grundsteuer A und B ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Steuerpflichtigen zuletzt einen Bescheid von der Gemeinde Langenleuba-Niederhain im Jahr 2014 erhalten hat.

Bei Fragen und Problemen ist Frau Leuteritz als Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung erreichbar unter Telefon: 03447 5133-25, per E-Mail: finanzen@nobitz.de oder persönlich in der Finanzverwaltung, Haus 2 in Saara, Saara 42, 04603 Nobitz.

i. A. Werner, Kämmerin

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
27.02.	Blutspende in Lohma	Seite
diverse Termine	Fasching in Frohnsdorf	Landkurier 02/2019
diverse Termine	Fasching in Podelwitz	Landkurier 01/2019
diverse Termine	Fasching in Ziegelheim	Landkurier 03/2019
diverse Termine	Fasching in Langenleuba-Niederhain	Landkurier 03/2019
09.03.	Kindersachenbörse in Gößnitz	Landkurier 02/2019
23.03.	„Tag der offenen Tür“ in der Grundschule Nobitz	Landkurier 03/2019

Neue Redaktionsverantwortliche für den Landkurier

In den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung verstärkt seit Februar 2019 Frau Diana Rümmler das Team der Gemeindeverwaltung Nobitz.

Frau Rümmler übernimmt damit auch die Redaktion des Landkuriers und ist ab sofort erste Ansprechpartnerin in diesem Bereich.

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 27. Februar 2019.**

Erscheinungstag ist Samstag, 9. März 2019.

Redaktion/Anzeigenannahme:

Diana Rümmler
Raum-Nr. 21
Haus 1, Bachstraße 1, 04603 Nobitz
Tel.: 03447 3108-55
oder Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

GEMEINDE NOBITZ

Gemeinsam für eine friedliche Welt ohne Nuklearwaffen



Bereits seit fast einem Jahr ist die Gemeinde Nobitz mit Bürgermeister Hendrik Läbe Mitglied im weltweiten Städtebündnis „Majors for Peace“ (Bürgermeister für den Frieden), das sich für den Frieden und die Abschaffung von Atomwaffen stark macht.

„Natürlich fühle ich mich als Gemeindeoberhaupt dazu verpflichtet, mich für das Wohl der Bürger und Bürgerinnen einzusetzen. ‚Majors for Peace‘ ist eine von vielen Möglichkeiten, sich gemeinsam Gehör zu verschaffen und Veränderungen zu bewirken“, meint Läbe zur Entscheidung des Beitritts.



Bürgermeister Hendrik Läbe präsentiert stolz die Beitrittsurkunde zum internationalen Bündnis „Majors for Peace – Bürgermeister für den Frieden“, bei dem sich die Gemeinde Nobitz bereits seit fast einem Jahr engagiert.

Foto: Gemeindeverwaltung Nobitz

„Wie geht es weiter?“ – diese Frage stellen sich in der aktuell politisch unruhigen Zeit wohl die meisten. Nach der Kündigung des INF-Vertrages durch Russland und die USA ist die Gefahr einer internationalen Aufrüstungsspirale groß.

Die Organisation „Mayors for Peace“ will vor allem Druck auf die politischen Entscheidungsträger ausüben. Durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit soll das Bewusstsein für das Thema der atomaren Bedrohung und die daraus resultierenden Folgen geschärft werden.

Die Organisation „Mayors for Peace“ wurde 1982 durch den damaligen Bürgermeister von Hiroshima, Herrn Kazumi Matsui, gegründet und hat sich auf die Fahne geschrieben, durch diverse Kampagnen und Aktionen, die weltweite Verbreitung von Atomwaffen zu verhindern und letztendlich deren Abschaffung zu erreichen.

Inzwischen gehören dem internationalen Netzwerk bereits über 7.700 Städte und Gemeinden aus 163 Ländern und Bezirken an. In Deutschland sind 624 Mitglieder dem Bündnis beigetreten (Stand Dezember 2018). Im deutschlandweiten Vergleich ist Thüringen mit 140 Mitgliedschaften Vorreiter.

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

Vereinsnachrichten | Informationen

Bürgerliste Ehrenhain und Umgebung lädt ein

Am Montag, dem 25. Februar 2019, um 19:00 Uhr, in die „Fuchsbaude“ in Ehrenhain.

Wir laden alle Bürger der Gemeinde Nobitz, aber vor allem die Einwohner von Ehrenhain und Umgebung, recht herzlich zu unserer Wahlauftaktversammlung ein.

Doreen Rath

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Jückelberg

Am Freitag, dem 22. März 2019, um 18:30 Uhr, führen wir in Albrechts Grillstube, Hohe Straße 14, Wickersdorf, 08396 Oberwiera unsere diesjährige Jagdversammlung durch.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Jagdpächter
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages



5. Beschluss über die Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft Jückelberg

6. Diskussion

Dazu laden wir die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer unserer bejagbaren Flächen mit ihren Partnern herzlich ein.

Bitte um Rückmeldung bis 10. März 2019 bei Frau Riedel unter Telefon: 034497 70350, zwecks Essenbestellung.

Der Jagdvorstand

Frauentagsfeier

Hallo liebe Frauen, gemeinsam wollen wir den Internationalen Frauentag begehen. Deshalb laden wir Sie recht herzlich zur Frauentagsfeier **am Donnerstag, dem 7. März 2019, um 14:00 Uhr,** in den Brauereisaal ein.



Foto: Petra Bork, pixcelio.de

Neben dem Grußwort des Landrates und der Würdigung von Frauen für ihr ehrenamtliches Engagement warten nach dem Kaffeetrinken mit leckerem Landfrauenkuchen der Volkschor Schmölln mit einem bunten Programm und die Frohnsdorfer Feuerwehrfrauen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 20 Euro.

Ich bitte um sofortige Meldung der Teilnahme unter Telefon: 034494 87539.

Ina Hofmann, „Frauentreff“ Ehrenhain e. V.

Sie können helfen ...

... die Heimatgeschichte von Nobitz und Klaus a besser zu verstehen. Stellen Sie uns Fotos, Dokumente, Gegenstände und Ihre Erinnerungen aus der Zeit von 1933 bis 1949 zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Besonders interessieren uns die Ereignisse und Bauten um die ehemalige Betonfabrik inklusive des Kriegsgefangenenlagers. Auch Berichte der Kinder und Enkel der Zeitzeugen sind uns wichtig. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung unter

Telefon: 0160 94788705

E-Mail: altenburgergeschichtsverein@t-online.de.

Danke.

Wolfgang Böhm, Altenburger Geschichtsverein e. V.

Musikunterricht im 1. Ost- thüringer Blasorchester Nobitz e. V. Schlagzeugunterricht

- Maßgeschneiderter Unterricht
- Für Anfänger bis Fortgeschrittene
- Für Kinder ab 7 Jahren

Was alles dazu gehört?

- Technik von Hand und Fuß
- Rudiments, Grooves, Fills
- Arbeiten an Songs und Spielen zur Musik
- Vorbereitung auf das Spielen in einer Band
- Mitwirken bei Veranstaltungen des Orchesters

Kostenlose Kennlern- und Probestunde

Telefon: 0176 99553547

E-Mail: info@fabianbuchenau.de

Fabian Buchenau, Drummer – Dozent

Infos über mich: www.fabianbuchenau.de

Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune

Für die Ausbildung Klarinette, Saxophon, Trompete und Posaune, haben wir noch jeweils zwei freie Plätze. Bei Interesse ist eine Anmeldung jederzeit möglich über 0176 78740100 oder persönlich vorbei kommen zu den Probenzeiten: mittwochs, 18:00 bis 20:00 Uhr und freitags, 19:00 bis 21:00 Uhr. Termine außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung!

Gegenüber vom ALDI Nobitz, Altenburger Str. 29, 04603 Nobitz.

M. Gräfe

Eine Reise um die Welt

Wenn viele Familien mit ihren Kindern kurz nach den Halbjahreszeugnissen in den Winterurlaub starten, packen die Vereinsmitglieder der Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG Schmölln/Gößnitz ihre Sachen für die Jugenderholungsmaßnahme.

Gleich geblieben ist der Ort, das Schullandheim in Wellsdorf. Veränderungen ergeben sich durch das Motto der Disco. Das diesjährige Thema „Eine Reise um die Welt“ durchzog sich wie ein roter Faden.

Mit den bekannten Hits „Moskau“ und „Sofia“ hat unser musikalischer Leiter Thomas ein gutes Händchen bewiesen. Das Interesse der kleinen und großen Musiker war schnell geweckt und der Festigung bzw. Neueinstudierung dieser Ohrwürmer stand nichts mehr im Wege.

Von individuellen Reiseerlebnissen erfuhren wir ganz nebenbei bei gemeinsamen Karten- und Tischspielen. Eher chinesisch liebten es einige Tischtennisspieler. Ein 64-teiliges Leiterspiel mit lebenden Spielfiguren ließ uns mit interessanten Fragen durch Europa reisen.



Bei der Mottodisco setzten die Spielleute ihre Weltreise fort. Tänzerisch stimmten sie sich mit der „Annemarie-Polka“ (Polka; ursprünglich aus Tschechien stammend) ein, bevor es in Ägypten weiter ging mit dem Kennenlernen der Mumien (in Klopapier eingewickelte Kinder).

Das Leben auf hoher See wurde spielerisch mit zahlreichen Bewegungen nacherzählt, bevor pantomimisch die Titanic auf dem Atlantik unterging. Natürlich durfte der beliebte Stuhltanz „Reise nach Jerusalem“ genauso wenig fehlen wie der spanische Dance-Hit „Macarena“.

Viel Bewegung und Teamgeist waren beim Geländespiel gefragt. Nur gemeinsam und miteinander konnten Dschungelprüfungen abgelegt werden. So galt es erfolgreich einen Fluss mit Matten zu überqueren oder einer Flutwelle zu entkommen, indem man durch ein schwingendes Seil rennen musste. Aber wer weiß, vielleicht gab so manche tierische Station wie „Schlange häuten“; „Spinnennetz“ überwinden oder gar die Gruppennamen „Schafe“ und „Kühe“ einen kleinen Hinweis auf das Motto im kommenden Jahr.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal allen Teilnehmern, Übungs- und Spielleitern sowie unseren zahlreichen Helfern DANKE sagen.

In diesem Sinne auf ein weiteres FRISCH VORAN.

Annett Beyer, Vereinsvorsitzende

Foto: Tino Romisch

Einladung zum Rentnertreff Zehma

Der Rentnertreff in Zehma veranstaltet das monatliche Zusammentreffen **am Dienstag, dem 5. März 2019, um 14:00 Uhr** in der Spedition Reichelt.

Elke Wagner

Schule

Spaß und Lernen mit cook@school

Für die Kinder der zweiten Klasse hatten wir bei Sodexo das cook@school-Kochevent gebucht. Im Vorfeld durften die Kinder ein Mittagsmenü auswählen. Die Mehrheit entschied sich schließlich für den Eisbergsalat mit fruchtigem Joghurt-dressing und ofenfrischem Baguette als Vorspeise, für Hackfleisch-Käse-Bällchen mit Nudeln, Tomatensoße und gegrilltem Gemüse als Hauptgang und für ein Überraschungsdessert.

Am 28. bzw. 29. Januar 2019 war es endlich soweit. Sodexo brachte an diesen Tagen das komplette Equipment mit. Unsere Miniköche erhielten eine Kochmütze und eine Kochschürze.

Unter Anleitung von Profikoch Volker wurden unter anderem Obst und Gemüse geschnitten, Hackbällchen geformt, eine Creme für das Dessert gerührt und die Speisen liebevoll auf weißen Tellern angerichtet. Dabei verriet Volker den Kindern wertvolle Tricks und Tipps. Es wurde viel gelacht.

Zum Schluss durften auch mal der Rührlöffel abgeleckt oder Obst zwischendurch gekostet werden.

Durch weitere Aktivitäten kam für Kinder, die gerade nicht am Kochen beteiligt waren, zu keiner Zeit Langeweile auf und – ganz ohne Zeigefinger – wurde Wissenswertes zu gesundem Essverhalten vermittelt. So suchte Christian, ebenfalls Profikoch, den besten Zuckerdetektiv und belohnte ihn mit einer Urkunde und einem kleinen Geschenk. Bei einem Parcours der Sinne sollten die Kinder mit verbundenen Augen durch Schmecken, Hören, Fühlen und Riechen Lebensmittel/Gewürze erkennen. Dabei stellten sie schnell fest: „Das ist ja teilweise ganz schön schwer!“ Mit Kreativität gestaltete die Klasse zudem eine Menükarte.

Langsam knurrte bei allen der Magen. Jetzt musste der Tisch noch gedeckt werden. Aber nicht irgendwie! Christian erklärte den Kindern, wo Messer,

Gabel und Löffel für jeden Gang zu liegen haben und nannte kleine „Eselsbrücken“ zum Einprägen. So verzauberten die Kinder mit Dekomaterialien und Servietten den Tisch in eine wunderschöne Tafel.

Vorgetragene Benimmregeln rundeten die Vorbereitungen ab.

Nun konnten die Speisen endlich serviert werden. Die Kinder spielten abwechselnd Gast und Kellner und ließen sich ihr selbst zubereitetes Menü schmecken. Lecker! Hungrig blieb keiner.

Am Schluss erhielten alle Kinder ein Kinderkochbuch mit Rezepten zum Nachkochen.

Die Klasse ist sich einig: Es hat viel Spaß gemacht, Wiederholung nicht ausgeschlossen!

I. Günther, Klassenlehrerin der Klasse 2, Grundschule Nobitz

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Vereinsnachrichten | Informationen

Heimatverein Göpfersdorf e. V.

Quellenhof, Garbisdorf Nr. 6,
04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



Veranstaltungen im Quellenhof Garbisdorf „Galerie Pferdestall im Quellenhof“

Die derzeitige Ausstellung von Horst Peter Meyer kann zu Veranstaltungen sowie nach Terminabsprache unter Telefon: 037608 29030 besichtigt werden.

Donnerstag, dem 07.03.2019

von 17:00 bis 19:00 Uhr

Keramikzirkel für Anfänger

von 19:00 bis 22:00 Uhr

Keramikzirkel für Fortgeschrittene

Samstag, 9. März 2019 | 10:00 bis 17:00 Uhr

Experimenteller Grafikkurs (Radierungen mit Recyclingmaterialien u. a.)

Informationen und Anmeldung unter:

Telefon: 0175 8854518 oder

0162 9185415

Samstag, 9. März 2019 | Beginn: 19:30 Uhr

Sveriges Vänners – Schwedische Balladen, Liebeslieder, Schottis, Walzer und vieles mehr.

Susann Schatz

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Vereinsnachrichten | Informationen

Die Rotkreuzgemeinschaft Lohma informiert

Liebe Blutspender,
auch in der 5. Jahreszeit – der schönen Faschingszeit – ist die Blutspende lebensnotwendig. Wir laden zur 1. Blutspende ein.

Wann: Mittwoch, 27. Februar 2019
von 15:30 bis 19:30 Uhr

Wo: Vereinshaus am Sportplatz Lohma

Wir freuen uns über jeden Spende-Willigen und besonders über Neuzugänge.

*Das Blutspenderteam
der Rotkreuzgemeinschaft Lohma*

Begegnungsstätte Lgl.-Niederhain

Öffnungszeiten:

Montag09:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch.....geschlossen
Donnerstag13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag09:00 bis 12:00 Uhr

**Veranstaltungsplan
im Februar und März 2019**

Für alle **Kegelfreunde** sind die Termine im Monat Februar und März am 27. Februar, 13. März und 27. März 2019.

Spielnachmittage sind immer dienstags, von 13:00 bis 17:00 Uhr und jeden Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr.

Frauenfrühstück ist immer montags, von 10:00 bis 13:00 Uhr.

Zum **Faschings-Dienstag**, dem 5. März 2019, möchte ich mit Ihnen einen gemütlichen Nachmittag verbringen. Dazu lade ich Sie recht herzlich ein. Für ihr leibliches Wohl ist gesorgt.

Beginn: 13:00 Uhr

Unkosten: 5,00 Euro

Eine kurze Anmeldung wäre schön.

Haben Sie Vorschläge, Wünsche oder Tipps? Sprechen Sie mich gern an. Sie erreichen mich über die Telefonnummer 034497 81029.

Jacqueline Freier

Sport

Motorsport

MC Langenleuba-Niederhain e. V.

Mit Meisterschaftsfeiern und Siegerehrungen ging eine sehr erfolgreiche Saison 2018 der Motorsportler vom MC Langenleuba-Niederhain zu Ende. In der Wertung zum Deutschen Enduro Pokal belegte Marco Bunn einen starken dritten Platz in der Gesamtwertung.

Die meisten Fahrer starteten bei den Rennen zum drei Stunden Offroadcup. In der Endwertung wurden mehrere Podestplätze eingefahren.

In der Klasse 1 belegte Jens Pester den zweiten Platz. In der Klasse 3 belegte Steve Graichen ebenfalls Gesamtrang zwei. In der Einsteigerklasse wurde Janick Heimann dritter und Leon Steinhardt wurde Sieger dieser Klasse, in sieben von acht Meisterschaftsläufen war er in diesem Jahr siegreich.

Im Motorrad-Biathlon in der Klasse 5 erreichte unsere Mannschaft mit Moritz Harzendorf, Luk Börnig, Luca Heine und Toby Kahlert jeweils die Titel in der Thüringischen, Sächsischen, Mitteldeutschen und Deutschen Meisterschaft.

Bei der Deutschen Meisterschaft belegte Luca Heine Platz 3 in der Gesamtwertung. Moritz Harzendorf wurde jeweils dritter in der Mitteldeutschen, Sächsischen und Thüringischen Meisterschaft.

Diese tollen Ergebnisse, vor allem der Jugendfahrer zeigen, dass unser Club ein Aushängeschild für die Gemeinden Langenleuba-Niederhain und Nobitz ist.

Danke an alle Sponsoren, Eltern und Freunde, die uns im Jahr 2018 unterstützt haben.

Jens Harzendorf

Radball SV Lgl.-Niederhain 1949 e. V.

Die Spieler Kirste und Olbrich mit erfolgreicher Hinrunde



Der 3. Spieltag in Langenwolschendorf endet für die 2. Männermannschaft mit 12 Punkten. Einen viel besseren Start in die Saison 2018/2019 kann man sich mit der neu zusammengestellten Mannschaft kaum wünschen. 4 Siege: gegen Gera I mit 3:1, Gotha I mit 6:3, Langenwolschendorf II mit 4:2, Gera 2 mit 5:0.

Eine sehr knappe Niederlage gegen den abgestiegenen Oberligisten Stotternheim I mit 1:2 rechtfertigen die gute Spielweise.

Nach 13 Spielen, 9 Siegen, 2 Unentschieden und 2 Niederlagen somit Platz 3 in der Tabelle. 29 Punkte und 52:26 Tore, punktgleich mit Ehrenberg 2.

Die Rückrunde startet am 16. März 2019 in Ilfeld. Ziel ist es, Platz 3 zu verteidigen und noch stärker zu starten.

In der Oberliga ist die Hinrunde noch nicht beendet. Spieltag 3 wurde kurzfristig abgesagt, da die Sporthalle in Nordhausen auf Grund der Schneelast gesperrt wurde.

Vorausschau:

23.02.2019 | 10:00 Uhr

Heimspieltag Oberliga Elite Mehnert/Schlicht

09.03.2019 | 09:00 Uhr

Landesmeisterschaft Nachwuchs in Stadtilm

13.04.2019 | 10:00 Uhr

Heimspieltag Verbandsliga Elite Kirste/Olbrich

Tabelle	Sp.	s	u	n	Pkt.	Tore	Diff.
1 TSG Stotternheim 1	13	12	1	0	37	70:16	54
2 SV BG Ehrenberg 2	13	9	2	2	29	76:43	33
3 SV Lgl.-Niederhain 2	13	9	2	2	29	52:26	26
4 RSV Stadtilm 6	13	8	2	3	26	52:29	23
5 SG Langenwolschendorf 2	13	6	3	4	21	52:33	19
6 MTV Saalfeld 1	13	6	2	5	20	59:41	18
7 SV Ilfeld 2	13	6	2	5	20	58:47	11
8 RSV Stadtilm 5	13	5	1	7	16	39:56	-17
9 OTG Gera I	13	4	2	7	14	39:53	-14
10 RSV Stadtilm 7	13	4	0	9	12	33:51	-18
11 HRSV Gotha 1	13	3	3	7	12	40:60	-20
12 SV Ilfeld 3	13	2	2	9	8	25:62	-37
13 MTV Saalfeld 2	13	2	0	11	6	26:73	-47
14 OTG Gera 2	13	2	0	11	6	26:77	-51

Karsten Olbrich, Abteilung Radsport

KIRCHENNACHRICHTEN



Kirchennachrichten des Pfarrbereiches Flemmingen/Langenleuba-Niederhain

Pfarramt des Pfarrbereiches Flemmingen/Lgl.-Niederhain
Flemmingen | Kirchenring 11 | 04603 Nobitz
Telefon: 034497 78226

Kontakt Pfarrer Bachmann
Mittelstraße 20 a | 04617 Kriebitzsch
Telefon: 03448 3890595
E-Mail: pfarrerb@pfarrerb.de
Sprechzeiten: Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr
im Pfarrhaus Flemmingen

Kontakt Martina Wolfram
Dorfstraße 8 | 04618 Göpfersdorf
Telefon: 037608 27194
E-Mail: Martina.Wolfram.mw@gmail.com

März 2019

Jesus Christus spricht: Es ist vollbracht! *Joh 19,30 (L)*

Gottesdienste

Sonntag, 24.02.2019 – Sexagesimae

09:00 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Frohnsdorf
10:30 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Garbisdorf

Sonntag, 03.03.2019 – Estomihi

09:00 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Pfarrhaus Flemmingen
10:30 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Wolperndorf

Sonntag, 10.04.2019 – Invokavit

09:00 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Neuenmörbitz
10:30 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Göpfersdorf

Sonntag, 17.04.2019 – Reminiscere

09:00 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Wolperndorf
10:30 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Pfarrhaus Flemmingen

14:00 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Garbisdorf

Sonntag, 24.03.2019 – Okuli

09:00 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Kirche Frohnsdorf
10:00 Uhr Familienkirche – Frau Wolfram
Kirche Göpfersdorf



10:30 Uhr Gottesdienst – Pfr. Bachmann
Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain

Sonntag, 31.03.2019 – Laetare

09:00 Uhr Gottesdienst – Herr Knapp
Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain

10:30 Uhr Gottesdienst – Herr Knapp
Kirche Flemmingen

Sonntag, 07.04.2019 – Judica

10:15 Uhr Konfirmandenvorstellung
Kirche Ehrenhain

14:00 Uhr Gottesdienst mit AM
Pfr. Bachmann - Kirche Göpfersdorf

In den Gemeinden, wo kein Gottesdienst ist, sind Sie herzlich eingeladen, die Gemeinden mit Gottesdienst zu besuchen. Bilden Sie dazu Fahrge-
meinschaften und nehmen Sie andere mit. Das schafft Gemeinschaft.

Kinder- und Jugendprogramm

Kinderkirche in Flemmingen: dienstags,
im Pfarrhaus Flemmingen (außer Ferien)

15:00 bis 16:00 Uhr Klasse 1 – 4

16:00 bis 17:00 Uhr Klasse 5 – 6

Kinderkirche in Langenleuba-Niederhain: don-
nerstags, im Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain
(außer Ferien), 16:00 bis 17:00 Uhr Klasse 1 – 6

Konfirmanden: vierzehntägig dienstags,
im Pfarrhaus Flemmingen (außer Ferien)
17:00 bis 19:00 Uhr

Vorkonfirmanden: vierzehntägig dienstags,
im Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain, Walden-
burger Str. 40 (außer Ferien), 16:00 bis 18:00 Uhr

Kirchenmusik

Singkreis Göpfersdorf:

Dienstag, 26.03.2019, 19:30 Uhr

Singkreis Frohnsdorf:

Mittwoch, 06.03.2019, 14:00 Uhr

Kirchenchor Langenleuba-Niederhain: vierzehn-
tägig donnerstags, 17:15 Uhr, im Pfarrhaus Lan-
genleuba-Niederhain – mit neuem Chorleiter

Posaunenchor: montags, 19:30 Uhr, im Wechsel
zwischen Göpfersdorf und Ehrenhain

Gemeindearbeit

Frauenkreis Göpfersdorf/Garbisdorf: wird vor Ort
bekannt gegeben – an wechselnden Orten in Göp-
fersdorf (Informationen bei Frau Wolfram)

Gemeindekreis Flemmingen: Donnerstag,
07.03.2019, 14:30 Uhr, im Pfarrhaus Flemmingen

Weltgebetstag 2019 aus Slowenien

„Kommt, alles ist bereit“

Am Freitag, dem 1. März 2019, wird der diesjäh-
rige traditionelle Weltgebetstag als Gottesdienst
um 18:30 Uhr im Pfarrhaus in Flemmingen be-
gangen.

Nach dem Gottesdienst findet ein gemütliches
Beisammensein mit für Slowenien typischen Ge-
richten statt, die von der österreichischen, italie-
nischen und ungarischen Küche beeinflusst sind.
Die Vorbereitung der Veranstaltung liegt in den
bewährten Händen unserer Frauen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmerinnen
und Teilnehmer.

Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? Passionsandachten

Jeweils Mittwoch, 19:00 Uhr, im Pfarrhaus Flem-
mingen

13.03.2019 (Adam,) wo bist du?

20.03.2019 Von Ersten und Letzten

27.03.2019 Seht, welch ein Mensch!

03.04.2019 Liebe und Gerechtigkeit

10.04.2019 Heute!

Was sagt die Bibel über den Menschen und die
Beziehung Gottes zu ihm? Auf dem Hintergrund
und im Zusammenhang mit der Leidensgeschichte
Jesu wollen wir die Beziehung zwischen Gott und
Mensch nachdenken. Dabei sollen immer alte-
stamentliche und neutestamentliche Worte zum
Klingen kommen.

Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist mittwochs mit wechseln-
den Sprechzeiten geöffnet. Genaue Öffnungs-
zeiten erfahren Sie unter Telefon 034497 78226,
im Internet oder im Aushang am Pfarrhaus.

Weitere Infos und aktuelle Termine finden Sie im
Internet unter www.kirche-im-wieratal.de.

Pfarrer Jörg Bachmann

Zeugen Jehovas

Königreichssaal, Wilchwitzer Straße 5 | 04603 Nobitz

U. Kischkel | Mobil: 0172 8812716

E-Mail: Holy-Book-Teacher@t-online.de | Infos/Videos: jw.org

Donnerstags, von 19:00 bis 20:45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort: Der Brief an die Römer

Sonntags, von 09:30 bis 10:05 Uhr

Biblischer Vortrag:

Eine gereinigte Erde – wirst du sie erleben?

Sonntags, von 10:10 bis 11:15 Uhr

Bibelbesprechung:

Wie kann man die EHE in Ehre halten?

Der Eintritt ist frei!

U. Kischkel

Ev.-Luth. Kirchgemeinde



Ehrenhain/
Oberarnsdorf



Wichtige Anschriften:

Pfarrbüro Ehrenhain, Frau Pastorin Schneider-Krosse
Ehrenhain, Waldenburger Straße 40, 04603 Nobitz

Tel./Fax.: 034494 87498

Sprechzeiten: Donnerstag, 13:00 bis 15:00 Uhr

Frau Rath, Tel.: 034494 87596

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ehrenhain

Freitag, 1. März 2019 – Weltgebetstag im Kinder- und Jugendhaus

ab 18:00 Uhr traditionelles Abendessen

ab 19:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 17. März 2019

10:15 Uhr Gottesdienst in der Kirche

Oberarnsdorf

Sonntag, 24. März 2019

09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche

Veranstaltungen

Gesprächskreis: 1. März 2019,
Weltgebetstag im Kinder- und Jugendhaus

Tanzkreis: 27. Februar und 13. März 2019,
19:30 Uhr, im Kinder- und Jugendhaus

Christenlehre: mittwochs, 16:00 bis 17:30 Uhr,
im Kinder- und Jugendhaus

Konfirmanden: 14-tägig dienstags,
17:00 bis 19:00 Uhr im Pfarrhaus Flemmingen
(26.02./12.03./09.04.2019)

Vorkonfirmanden: 14-tägig dienstags,
16:00 bis 18:00 Uhr, im Kinder- und Jugendhaus
(05.03./19.03./02.04./30.04.2019)

Junge Gemeinde: jeden Freitag, ab 19:00 Uhr,
im Kinder- und Jugendhaus

Rath

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

Ausbildung

bei der Stadtverwaltung Gößnitz

Die Stadtverwaltung Gößnitz schreibt **zum 1. September 2019** einen Ausbildungsplatz für die **Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten** aus.

Es soll eine Stelle im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung besetzt werden. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen der Stadtverwaltung, werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Gera vermittelt sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule ergänzt. Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Beschäftigte/r in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden. Es bestehen gute Übernahmechancen.

Voraussetzung:

- erfolgreicher Abschluss der Realschule

Weiterhin erwarten wir von Ihnen:

- einen angemessenen Notendurchschnitt und mindestens befriedigende Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik
- die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen
- aufgeschlossenes, freundliches und zuverlässiges Auftreten
- die Fähigkeit sowohl selbständig, als auch im Team zu handeln

Bewerbungen sind **bis zum 29. März 2019** zu richten an: Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz

Informationen für Veranstalter

Ein Veranstaltungskalender für drei Internetseiten

Der Online-Veranstaltungskalender des Landkreises gehört schon lange zu den am meisten aufgerufenen Seiten der kreiseigenen Homepage www.altenburgerland.de. Auf diesen verlinkte von Anfang an auch die Stadt Altenburg (www.altenburg.eu). ▶

Neu dagegen ist, dass auch die Touristinformation Altenburger Land (www.altenburg.travel) seit Ende Januar dieses Jahres ihre zuvor separat gesammelten und veröffentlichten Veranstaltungsdaten über eine technische Schnittstelle in das System von Landkreis und Stadt einpflegt und den Kalender auf ihrer Seite eingebunden hat. Damit ist eine große Vereinfachung für alle Nutzer erreicht.

Veranstalter müssen nun nur noch einmal ihre Daten einpflegen und sind auf allen drei Internetseiten (Landkreis, Stadt, Touristinformation) präsent. Durch die Synchronisation der Daten von Tourismusinformation und Landkreis/Stadt entsteht eine größere Datendichte und Qualität an Einträgen für alle Nutzer, die wissen wollen, was es im Altenburger Land zu erleben gibt. Die Veranstaltungssuche lässt sich eingrenzen nach Datum, Kategorie, Ort und Veranstalter.

Jeder Veranstalter kann Redakteursrechte beantragen, um seine Daten in den Online-Kalender einzupflegen. Neben Datum, Zeit, Ort und Titel der jeweiligen Veranstaltungen gehört idealerweise auch eine Kurzbeschreibung zu den vollständigen Angaben. Zu jedem Terminhinweis kann ein Foto ergänzt und ein Link zu bestehenden Buchungs- und Informationsseiten eingerichtet werden.

Die Registrierung von Veranstaltern und Beantwortung von Fragen zur Bedienung der Datenmaske übernimmt der Fachdienst Wirtschaft und Kultur im Landratsamt Altenburger Land unter der E-Mail-Adresse: kultur@altenburgerland.de.

Angela Kiesewetter-Lorenz

Fachdienst Wirtschaft und Kultur

Veranstaltungen Waldenburg und Umgebung

März 2019

03.03.2019 | 14:30 Uhr

„Zwischen Residenz und Töpferscheibe“ – öffentliche Führung durch die historische Oberstadt Waldenburg, vor dem Museum-Naturalienkabinett Waldenburg

10.03.2019 | 14:30 Uhr

„Europa entdeckt die Welt“ – exotische Objekte im Naturalienkabinett (öffentliche Führung), Erdgeschoss Museum-Naturalienkabinett Waldenburg

17.03.2019 | 14:30 Uhr

Museumsgespräch: „Die Humanpräparate des Niederländers Frederik Ruysch“, Museum-Naturalienkabinett Waldenburg

30.03.2019 | 19:00 Uhr

Taschenlampenführung „Im Dunkeln durch das Naturalienkabinett“, Museum-Naturalienkabinett Waldenburg

31.03.2019 | 10:00 – 17:00 Uhr

Museumsbesuch und Scheunenflohmärkte, Bauernmuseum Dürrengerbisdorf

31.03.2019 | 14:30 Uhr

„Avec plaisir“ – Mit den Museumsgeistern unterwegs im Naturalienkabinett (szenische Führung im Kostüm), Museum-Naturalienkabinett Waldenburg

Änderungen vorbehalten!

A. Thümmler, Tourismusamt Waldenburg

Eröffnung Ausstellung zur „Baugeschichte – Burg und Schloss Waldenburg“ im Schloss Waldenburg

Anlässlich des Zeitsprungtages 2019 in der Tourismusregion Zwickau **am Sonntag, den 31. März 2019, um 13:30 Uhr**, eröffnet unsere neue Ausstellung zur Baugeschichte erstmals ihre Pforten.

Seit dem Bau der ersten Burganlage bis in die heutige Zeit sind über 850 Jahre vergangen. In der neuen Thementausstellung verdeutlichen entscheidende Bauphasen und bedeutende Ereignisse die wechselvolle Geschichte. Über 150 Exponate und 90 Abbildungen bilden den Kern der Präsentation. Darunter befinden sich Baumaterialien, Haustechnik, Mobiliar, Entwürfe, Lithografien und Fotografien, die u. a. die Entwicklung im Bauwesen, vergangene Stilepochen und den Komfort im Bereich der Haustechnik veranschaulichen.



Ein Ereignis, der verheerende Brand 1848, verlieh Schloss Waldenburg auf unrühmliche Art und Weise überregionale Bekanntheit. Was war in den Zeitungen darüber zu erfahren und wie erlebte die Fürstenfamilie die Erstürmung und Zerstörung Ihres Wohnsitzes? Fragen, die die Ausstellung nun beantworten kann.

Später, um 1914 konnte sich Schloss Waldenburg rühmen eines der modernsten Fürstenschlösser Deutschlands zu sein. Wie das möglich war, zeigt die Vielzahl an technischen Errungenschaften, die zum Teil noch heute als außergewöhnlich gelten wie die Back-, Brat-, Grill und Warmhaltemaschine.

Die im Untergeschoss befindliche Ausstellung hält noch weitere unbekannt Details und Informationen bereit, die man nicht erwartet.

Die Besucher sind eingeladen auf Entdeckungsreise zu gehen und weitere Neuheiten zu erleben.

Alle Vertreter sind aus diesem Anlass herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und natürlich auf Ihren Besuch.

Ina Klemm

Geschäftsführerin Tourismus und Sport GmbH

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz | www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Langenleuba-Niederhain: Bürgermeister Carsten Helbig o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 5.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.